



# Urkunde

über die Eintragung in die Liste der  
Nachweisberechtigten für bautechnische  
Nachweise nach HBO

**M.Sc.  
Carsten Schütz, Architekt**

Geburtsdatum: 13.12.1991  
Geburtsort: Dieburg  
Wohn-/ Büroanschrift: Brandschütz GmbH  
Lebrechtstr. 133, 64846 Groß-Zimmern

ist seit dem 10. Mai 2023 in die bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen geführte Liste der Nachweisberechtigten für bautechnische Nachweise gemäß § 9 Abs. 1 Nachweisberechtigtenverordnung (NBVO) eingetragen und wird geführt als

## Nachweisberechtigter für vorbeugenden Brandschutz Nr. 722718-B-AKH

Diese Urkunde dient gegenüber der Bauherrschaft zum Nachweis der Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für vorbeugenden Brandschutz und ist nur wirksam im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Bescheid und dem Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe gemäß § 6 Abs. 3 NBVO.

Die Eintragung als Nachweisberechtigter erlischt spätestens mit der Vollendung des 70. Lebensjahres am 13. Dezember 2061. Die Urkunde verbleibt im Eigentum der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und ist auf einfaches Verlangen an diese zurückzugeben.

Der Inhaber der Urkunde ist befugt, gemäß § 68 HBO die für ein Bauvorhaben erforderlichen bautechnischen Nachweise für vorbeugenden Brandschutz zu erstellen bzw. zu bescheinigen (ohne dass sie von einem Dritten geprüft werden), sofern das Gebäude der in § 68 HBO geregelten Gebäudeklasse entspricht. Diese Befugnis gilt nur dann, wenn die Nachweisberechtigten Tätigkeit im konkreten Einzelfall unabhängig ausgeübt wird. Das bedeutet, dass die nachweisberechtigte Person im konkreten Fall keine eigenen Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen, noch fremde Interessen dieser Art verfolgen darf, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen. Dementsprechend können z.B. Ingenieure oder Architekten, die in Baufirmen angestellt sind, oder Inhaber oder Gesellschafter baugewerblicher Unternehmen, nicht als Nachweisberechtigte tätig werden, sofern sie für dasselbe Objekt neben den bautechnischen Nachweisen auch gewerbliche Leistungen erbringen. Ihre Nachweise gelten als befangen im Interesse Ihrer Firma, so dass sie von einem Sachverständigen bescheinigt werden müssen. Andernfalls besteht auch kein Versicherungsschutz.



Stempel  
Wiesbaden, 11.05.2023

Die Präsidentin  
Dipl.-Ing. Brigitte Holz  
Architektin, Stadtplanerin und Städtebauarchitektin